

Übungsklausur

Die Landesregierung ist äußerst besorgt über Demonstrationen und Aufmärsche von Mitgliedern rechtsextremistischer Organisationen, die in den vergangenen Monaten im gesamten Land stattgefunden haben. Um zukünftig derartigen Demonstrationen einen Riegel vorzuschieben, verabschiedet der Landtag das „Gesetz zum Verbot ausländergefeindlicher Versammlungen“ (AVG). Das Gesetz wird im Landesgesetzblatt am 1. Oktober 2006 verkündet und tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Das Gesetz lautet (Auszug):

Gesetz zum Verbot ausländergefeindlicher Versammlungen (AVG)

§ 2 [Präventives Versammlungsverbot]

(1) Das Veranstellen von und die Teilnahme an öffentlichen Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel, die erkennbar auch der Kundgabe und Verbreitung rassistischer und ausländergefeindlicher Ansichten dienen sollen, sind verboten.

(2) Versammlungen und Aufzüge im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Versammlungen und Aufzüge, in deren Verlauf zu erwarten ist, dass zur Gewalt gegen Ausländer oder gegen deren Wohnungen aufgerufen wird, dass Ansichten vertreten werden, die Ausländer in ihrer Würde herabsetzen, sei es durch Mitsichführen von Plakaten oder Spruchbändern, durch das Halten von Reden, durch das Anstimmen von Parolen oder Liedern oder durch das Abspielen aufgezeichneter Reden, Parolen oder Lieder über Lautsprecher.

§ 3 [Anwendbarkeit des Versammlungsgesetzes]

Das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) (BGBl. 1978 I S. 1790) findet auf öffentliche Versammlungen und Aufzüge im Sinne von § 2 keine Anwendung.

Der deutsche Staatsangehörige Thor Bringewalt (B) sieht in dem durch das Gesetz ausgesprochenen Verbot eine eklatante Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 GG. Er soll der Hauptredner auf der von einer rechtsradikalen Gruppe, deren Mitglied B ist, veranstalteten „völkischen Sonnenwendfeier“ sein, die im kommenden Herbst vor den Toren der Stadt E stattfinden soll. B wollte nach eigenem Bekunden in seiner Rede die Bürger dazu aufrufen, „alle Kanaken aus der Stadt zu jagen“. B wendet sich im Januar 2007 mit einer Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht.

Hat die Verfassungsbeschwerde des B Aussicht auf Erfolg?

* * *

Bearbeitervermerk: Im Rahmen des ansonsten umfassenden Gutachtens ist nur auf die Grundrechte einzugehen, deren Verletzung von B ausdrücklich gerügt wird.